



Energieberater für Nichtwohngebäude

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „Energieberater für Nichtwohngebäude“ geführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

- (1) Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden in die Liste aufgenommen, wenn sie den Lehrgang Energieberater Nichtwohngebäude - DIN 18599 bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder eine andere Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Zeiteinheiten zu je 45 Minuten, die inhaltlich die in der Energieeinsparverordnung genannten Anforderungen an eine Fortbildung für Nichtwohngebäude erfüllt, mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung absolviert haben.
- (2) Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau können in die Liste „Energieberater Nichtwohngebäude“ auch unter folgenden beiden Voraussetzungen eingetragen werden:
 1. Vorlage einer Projektliste, die mindestens zwei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nach dem Studium in der Erstellung von Energienachweisen und der Beurteilung von Nichtwohngebäuden erkennen lässt
sowie bei Anerkennung der Projektliste gemäß Nr. 1.:
 2. Erfolgreiches Absolvieren eines gebührenpflichtigen Fachgesprächs.
- (3) Mitglieder einer anderen Ingenieur- oder Architektenkammer werden in die Liste der Energieberater für Nichtwohngebäude aufgenommen, wenn sie
 1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern haben und
 2. den Lehrgang Energieberater Nichtwohngebäude - DIN 18599, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau absolviert haben.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens eines in § 2 genannten Lehrgangs oder

2. bei Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau die Vorlage einer in § 2 Abs. 2 genannten Projektliste sowie die Erklärung an dem gebührenpflichtigen Fachgespräch teilzunehmen,
 3. bei Mitgliedern der in § 2 Abs. 3 genannten Kammern außerdem eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung sowie eine aktuelle Meldebestätigung bzw. der Nachweis über den Sitz der Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung.
- (2) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.
- (3) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 70,00 €, für das Fachgespräch nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine weitere Gebühr von 500,00 € erhoben.
- (4) Die Eintragung von Mitgliedern der in § 2 Abs. 3 genannten Kammern erfolgt befristet auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils um bis zu weitere fünf Jahre verlängert werden. Mit dem Antrag ist das Fortbestehen der Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 3 glaubhaft zu machen. Für die Entscheidung über den Verlängerungsantrag wird eine Gebühr von 50,- € erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der Energieberater für Nichtwohngebäude Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist bzw. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 nicht mehr bestehen,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 21.06.2010.